

Die Teuerungszulagen für Lehrkräfte.

Veratungen im Budgetausschuß.

In der gestrigen Sitzung des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses referierte Berichterstatter Abg. Teufel über die Teuerungszulagen an die Lehrpersonen und beantragte folgendes:

§ 1. Die Regierung ist ermächtigt, den Landesvertretungen (Landesausschüssen, Landesverwaltungscommissionen) über deren Ansuchen jene Beträge aus Staatsmitteln vorzuschußweise zur Verfügung zu stellen, welche notwendig sind, den in den betreffenden Ländern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräften einschließlich der in militärischen Diensten stehenden und der im Ruhestande befindlichen Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach solchen, Teuerungszulagen für das Jahr 1917 entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren. — § 2. Die Teuerungszulage an definitiv oder provisorisch angestellte Lehrkräfte ist nach folgendem Schema zu gewähren:

Bei einer Dienstzeit bis 20 Jahre bei einem Familienstand von einer Person 500 K., zwei Personen 865 K., drei Personen 1230 K., vier Personen 1595 K., fünf Personen 1960 K., sechs und mehr Personen 2325 K., bei einer Dienstzeit von über 20 Jahren bei einer Person 740 K., zwei Personen 1105 K., drei Personen 1470 K., vier Personen 1835 K., fünf Personen 2200 K., sechs und mehr Personen 2565 K. Als Personen des Familienstandes sind der Lehrer, dessen Gattin und seine in Versorgung stehenden Kinder einschließlich der Wahl- und Stiefkinder anzusehen. — § 3. Den Lehrern, Substituten und Aushilfslehrern beiderlei Geschlechts und den gegen Remuneration angestellten Lehrpersonen ist eine Teuerungszulage von 365 K. zu gewähren. — Den im Genusse einer Pension oder Gnadenruhe stehenden ehemaligen Lehrpersonen ist eine Teuerungszulage nach dem im § 2 enthaltenen Schema zu gewähren. — § 5. Den Witwen ist eine Teuerungszulage gemäß den Bestimmungen des § 2 nach dem dort enthaltenen Schema unter Zurechnung der Dienstzeit des verstorbenen Gatten zu gewähren. — § 6. Jeder elternlosen, im Genusse einer Konventualpension stehenden Waise ist eine Teuerungszulage von 365 K. zu gewähren.

Abg. Dr. Stombinski stellte folgenden Antrag: Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke

der Gewährung, beziehungsweise Erhöhung von Teuerungszulagen und anderen Zuwendungen (Aushilfen usw.) für die Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, einschließlich der Pensionisten, den Ländern für die Jahre 1917 und 1918 Beiträge in der Gesamtsumme von je 70 Millionen Kronen vorzuschußweise zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Beiträge an die Länder hat nach Maßgabe der Zahl der in einzelnen Ländern angestellten Personen zu erfolgen. — Die Regierung wird aufgefordert, sich mit den Landesvertretungen über die von diesen während des Krieges an die Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen bereits gemachten außerordentlichen Zuwendungen ins Evidentbuch zu setzen und in den Fällen der Unzulänglichkeit der Landesfinanzen dem Hause Vorschläge zu erstatten, inwiefern solche Auslagen aus dem Staatschatze der Länder zu erlesen wären.

Abg. Finl führte aus, in Bezug auf die Zuwendung von Teuerungszulagen an Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen möge man sich an den Beschluß der Vertreter der vor einiger Zeit in Wien versammelten Landesausschüsse halten, der dahin geht, daß den Ländern zu den Teuerungszulagen für Lehrpersonen ein fünfzigprozentiger Staatsbeitrag als Zuschuß gewährt werden solle, wenn diese Teuerungszulagen im Gesamtbetrage nicht mehr ausmachen als die analoge Anwendung der Zulagen für die Staatsbeamten. Es sollte aber den Landesausschüssen möglich sein, die Aufteilung für die einzelnen Lehrpersonen in der Weise vorzunehmen, daß den Nothleidendsten eine größere Teuerungszulage gewährt werde als den anderen, die ein höheres Gehalt beziehen.